

SATZUNG DER STIFTUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Senfkorn Pankow.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterstützung der Evangelischen Schule Pankow und ihres Schülerladens bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Schulkonzeption,
- die Förderung von Initiativen zur Gründung einer weiterführenden evangelischen Schule in Pankow,
- die Trägerschaft von Schulen und das Betreiben von sonstigen gemeinnützigkeitsrechtlich förderfähigen Bildungseinrichtungen,
- die Förderung von Fort- und Weiterbildung,
- die Stärkung elterlicher Mitspracherechte in der Bildungsarbeit
und
- die Unterstützung pädagogischer Initiativen und Projekte.

Ausgeschlossen sind Zuwendungen:

- auf die anderweitig ein Rechtsanspruch besteht,
- zu Betriebs- und Verwaltungskosten und
- für unter- und erhaltende Baumaßnahmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Dies gilt auch, nachdem Kuratorium oder Vorstand die Zuerkennung einer Leistung beschlossen haben.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Ausnahmen gemäß § 58 AO bleiben zulässig. Die Zweckerfüllung darf auch durch die Weitergabe von Mitteln an eine andere Körperschaft (auch des öffentlichen Rechts) für deren steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 58 Nr. 1 AO erfolgen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln im Gesamtwert von 210.000,00 Euro (in Worten: zweihundertzehntausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert (real, d.h. inflationsbereinigt) zu erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, das Stiftungsvermögen zur Optimierung der Anlage umzuschichten. Veräußerungsgewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Zweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluß des Vorstands dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluß festgestellt hat, daß die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muß innerhalb der nächsten 3 Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (nachfolgend zusammen auch die „Stiftungsmittel“) sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand (§§ 5 ff.)
 2. das Kuratorium (§§ 8 ff.).
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Organ setzt die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche voraus, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Als christliche Kirchen im Sinne dieser Satzung gelten ausschließlich solche Kirchen, die am 1. Januar 2006 Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. waren.

§ 5 Vorstand, Vorsitz

- (1) Der Vorstand wird vom Kuratorium berufen. Er besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet vorzeitig durch Rücktritt, Vollendung des 75. Lebensjahres, Tod, durch Wahl in das Kuratorium oder durch Abberufung aus wichtigem Grund. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

Zwei der drei Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein. Zwei der drei Vorstandsmitglieder müssen jetzige oder ehemalige Eltern oder ehemalige Schüler der Evangelischen Grundschule Pankow sein.

Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

- (3) Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes fort.
- (4) Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ohne daß ein Nachfolger berufen ist, so führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung fort.

- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 6

Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muß sich mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefaßt.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch seine Mitglieder, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Nur im Innenverhältnis gilt: Nur der Vorsitzende ist zur Vertretung befugt. Ist der Vorsitzende verhindert, so darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen. Ist auch dieser verhindert, darf das dritte Vorstandsmitglied von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung; die Genehmigung bleibt dem Kuratorium vorbehalten,
 2. die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln hat,
 3. die Beschlußfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel; der Beschluß bedarf jedoch im Falle des § 10 Abs. (1) Buchstabe c) der Genehmigung durch das Kuratorium
und
 4. die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 11 Abs. (2)).
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, dem Kuratorium einzelne Entscheidungen zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn diese nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands von wesentlicher Bedeutung für die Stiftung sind.
- (4) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 8 Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 3 Jahre vom Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung (Benennung gemäß Abs. (3) und Berufung gemäß Abs. (4)) an. Die Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig, jedoch nicht für mehr als insgesamt drei Amtszeiten.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder endet vorzeitig durch Wahl in den Vorstand, Rücktritt, Vollendung des 75. Lebensjahres, Tod oder durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Bestellungsberechtigten. Die vorzeitige Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

Ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind vom Bestellungsberechtigten unverzüglich zu ersetzen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Kuratoriumsmitglieder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

- (3) Jeweils ein Mitglied des Kuratoriums wird benannt von:

- dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins „Eine evangelische Schule für Pankow e.V.“,
- der Mitgliederversammlung des Vereins „Eine evangelische Schule für Pankow e.V.“ durch Wahl,
- der Gesamtelternvertretung der Evangelischen Schule Pankow durch Wahl,
- dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Niederschönhausen durch Wahl,
- dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Alt-Pankow durch Wahl

(nachfolgend die „**Benennungsberechtigten**“).

Der Nachweis der Bestellung bzw. der Abberufung des Kuratoriumsmitgliedes aus wichtigem Grund wird geführt:

- für die Benennungsberechtigten gemäß § 8 Abs. (3) erster und zweiter Spiegelstrich durch einen mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden des Vereins „Eine Evangelische Schule für Pankow e.V.“,
- für den Benennungsberechtigten gemäß § 8 Abs. (3) dritter Spiegelstrich durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des nach § 45 Abs. 3 Satz 1 des Kirchlichen Schulgesetzes (Fassung vom 4.11.2005) gewählten Vorsitzenden der Gesamtelternvertretung der Evangelischen Grundschule Pankow,
- für die Benennungsberechtigten gemäß § 8 Abs. (3) vierter und fünfter Spiegelstrich durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des jeweils nach Art. 22 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gewählten Vorsitzenden des jeweiligen Gemeindegemeinderates,

Übt ein Benennungsberechtigter sein Benennungsrecht auch nach rechtzeitigem Hinweis durch das Kuratorium nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit oder nach Hinweis durch das Kuratorium über das vorzeitige Ausscheiden des von ihm benannten Kuratoriumsmitgliedes aus, so ist das Kuratorium zur Benennung eines Ersatzmitgliedes in entsprechender Anwendung der Bestimmungen aus Abs. (4) Satz 2 bis 4 berechtigt. Nach dem Ende der Amtszeit des so benannten Kuratoriumsmitgliedes steht das Benennungsrecht wieder dem Benennungsberechtigten zu. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes darf weder der Benennungsberechtigte noch das Kuratorium dieselbe Person erneut benennen.

Fällt ein Benennungsberechtigter fort oder erklärt er der Stiftung gegenüber schriftlich, daß er dauerhaft nicht mehr bereit ist, sein Benennungsrecht auszuüben, so nimmt von diesem Zeitpunkt an das Kuratorium das Benennungsrecht gemäß den Vorschriften in Abs. (4) Satz 2 bis 4 wahr. Das Kuratorium ist jedoch berechtigt, durch Satzungsänderung anstelle des fortgefallenen Benennungsberechtigten einen neuen Benennungsberechtigten zu bestimmen.

- (4) Zwei weitere Mitglieder des Kuratoriums sind vom Stifter durch das Stiftungsgeschäft berufen. Nach Stiftungsgründung entscheidet das Kuratorium jeweils einzeln in geheimer Wahl über die Neuberufung. Bei der Neuberufung sind die zu ersetzenden Kuratoriumsmitglieder stimmberechtigt. Dies gilt nicht, wenn sie durch vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ersetzt werden sollen.

Die nach diesem Abs. (4) berufenen Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglied einer christlichen Kirche sein.

Abweichend von Abs. (2) Satz 1 beträgt die erste Amtszeit nach Stiftungsgründung der nach diesem Abs. (4) Satz 1 berufenen Kuratoriumsmitglieder vier Jahre.

- (5) Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums soll Religionspädagoge oder Theologe sein. Dies ist bei Neuberufung gemäß Abs. (4) vom Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen zu beachten.
- (6) Ein von den Erziehern des Schülerladens und den Lehrern der Evangelischen Schule Pankow gemeinsam benannter pädagogischer Mitarbeiter der Evangelischen Schule Pankow soll bei Kuratoriumssitzungen beratend mitwirken.
- (7) Die Kuratoriumsmitgliedschaft ist personengebunden. Stellvertretung ist unzulässig.
- (8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Scheiden Kuratoriumsmitglieder vorzeitig aus, bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder bis zur Vervollständigung das Kuratorium allein.

§ 9

Beschlußfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratori-

um ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums sollen Personen, die weder dem Kuratorium noch dem Vorstand angehören noch sonst in dieser Satzung zur Teilnahme befugt sind, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlußfassung über
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - c) die Genehmigung der Verwendung von Stiftungsmitteln, sofern im Einzelfall mehr als 10 % der nach dem geltenden Haushaltsplan im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel verwendet werden sollen. Dies gilt nicht, wenn der verwendete Betrag € 2.500 nicht übersteigt.
 - d) ihm vom Vorstand gemäß § 7 Abs. (3) zur Beschlußfassung übertragene Entscheidungen,
 - e) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. (4),
 - f) den Jahresbericht der Stiftung nach § 11 Abs. (3),
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - i) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. (4) und

- j) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 12.
 - (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Vertretende an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.
 - (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. In diesem Bericht ist gesondert auszuweisen, welcher Teil vom Hundert der Gesamtausgaben des Berichtsjahres ohne direkten Bezug zum Zweck der Stiftung, insbesondere für die allgemeine, nicht projektbezogene Verwaltung, ausgegeben wurde.
- (3) Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen nach Abs. (2) als Jahresbericht.
- (4) Sofern die Verwaltung der Stiftung dies erfordert, kann der Vorstand einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muß. Diesem kann vorbehaltlich der Zustimmung des Kuratoriums eine Vergütung gewährt werden.
- (5) Der Vorstand ist ferner berechtigt, zur Unterstützung der Stiftung einen ehrenamtlichen Beirat zu berufen und diesem eine Geschäftsordnung zu geben. Der Beirat darf aus bis zu 30 Personen bestehen. Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Vorstands. Beiratsmitgliedern darf die Teilnahme an Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gestattet werden.

Dem Beirat oder Beiratsmitgliedern dürfen darüber hinaus keine satzungsmäßigen Aufgaben des Vorstandes oder des Kuratoriums übertragen werden.

§ 12
Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung,
Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes (2) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefaßt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind zu fassen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung soll auch ein Beschluß über den Anfall des Stiftungsvermögens getroffen werden, der die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten hat.

§ 13
Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
 2. den nach § 11 Abs. (3) beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluß ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von dem nach § 7 Abs. (1) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 14
Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzungsbestimmungen sind geschlechtsneutral. Werden in dieser Satzung Personen in der männlichen Form bezeichnet, beziehen sich diese Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgeschrieben oder zugelassen ist, gilt auch die Übersendung eines Telefaxschreibens oder einer Email als formwährend. Dies gilt auch für die Fassung von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren.

Berlin, den _____

Mareike Frühauf

André Teichmann

Uwe Trende